AMTSBLATT

DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland



Inhalt

1.	GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN Ordnung für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	238
2		
2.	PERSONALNACHRICHTEN	240
3.	STELLENAUSSCHREIBUNGEN Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen Sonstige Stellen	240 240 242
4.	BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN Musterfriedhofssatzung Muster-Friedhofsgebührensatzung Muster einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Musterordnung über das Erheben von Kasualgebühren	243 252 255 258
В.	Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	
1.	GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September/8. Oktober 1997 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Satzung für die Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle/Saale Errichtung von Stellen	259 260 262
2.	PERSONALNACHRICHTEN	262
3.	BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN Muster Dienstanweisung für Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen Orientierungshilfe für die Erstellung einer Dienstanweisung für einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin Bekanntgabe neuer Kirchensiegel/Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln Provinzialsächsischer Pfarrtag	263 264 266 266
C.	Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen	
1.	GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN Verwaltungsanordnung Nr. 1/2005 über die Anlage von Kapitalvermögen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Geldanlagerichtlinien der ELKTh) vom 21. Juni 2005	267
2. I	PERSONALNACHRICHTEN	268
3. I	BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	268



Dafür halte uns jedermann: für Diener Christi und Haushalter über Gottes Geheimnisse.

Römer 4, Vers 1

Am 12. Juli 2005 wurde unser Bruder

KONSISTORIALPRÄSIDENT I.R. DR. HARTMUT JOHNSEN

im Alter von 74 Jahren von Gott heimgerufen.

Hartmut Johnsen wurde am 17. Oktober 1930 in Lübeck geboren. Er studierte Rechtswissenschaften in Freiburg/Breisgau und Bonn. 1954 legte er das Zweite Staatsexamen ab und promovierte. Dann trat er als Oberkonsistorialrat in den Dienst der Evangelischen Kirche der Union (EKU) in Berlin ein. 1970 berief ihn die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als Leiter der Kirchenverwaltung nach Darmstadt und bestätigte ihn 1978 für eine zweite Amtszeit. Im Oktober 1986 wechselte er in den Vorstand des Collegium Augustinum nach München. Im Juli 1991 wurde er zum Konsistorialpräsidenten der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gewählt. Hartmut Johnsen war zuvor deren juristischer Berater in den Übergangsjahren nach der Wende und übernahm dann bis zu seinem Ruhestand das Amt des Konsistorialpräsidenten. Als Mitglied der Verhandlungskommissionen war er maßgeblich an der Erarbeitung der Evangelischen Kirchenverträge mit dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen beteiligt. Als erster Evangelischer Kirchenvertrag hatte der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt Beispielwirkung für die Erarbeitung der anderen Kirchenverträge in den neuen Bundesländern. Die Neuorganisation des Evangelischen Konsistoriums in Magdeburg wurde von Hartmut Johnsen initiiert und unter seiner Verantwortung 1993 umgesetzt.

Hartmut Johnsens besonderes Interesse galt dem Aufbau moderner Kirchenverwaltungen sowie dem Staats-Kirchenverhältnis, zu dem er auch zahlreiche Publikationen verfasst hat. In etlichen bundesweiten Gremien der evangelischen Kirche und des Diakonisches Werkes wirkte er an partnerschaftlichen Beziehungen der evangelischen Kirchen in West- und Ostdeutschland untereinander sowie mit der Diakonie und staatlichen Organen mit.

Johnsen starb am 12. Juli im Alter von 74 Jahren in Gauting bei München. Am 18. Juli wurde er in Gauting kirchlich bestattet.

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen dankt Hartmut Johnsen für seinen Dienst.

Möge unser Bruder nun schauen, was er geglaubt hat.

Magdeburg, den 19. Juli 2005

Axel Noack Bischof Petra Gunst Brigitte Andrae
Präses der Synode Präsidentin des Kirchenamtes
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Ordnung für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Vom 2. Juli 2005

§1 Ziel der Arbeit

Die Arbeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an der Gestaltung der Kirchen zu fördern.

Sie oder er achtet dabei auf die gerechte Teilhabe von Frauen und Männern an Aufgaben, Entscheidungen, Leitungsfunktionen und Ressourcen.

Ihre oder seine Arbeit ist auf eine Stärkung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Föderation und ihren Teilkirchen mit ihren Werken und Einrichtungen ungeachtet ihrer Rechtsform gerichtet.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird von der Kirchenleitung der Föderation unter Beteiligung des Beirats für die Dauer von sechs Jahren berufen.
- Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre oder seine Aufgaben eigenverantwortlich nach Maßgabe dieser Ordnung. Sie oder er ist der Kirchenleitung der Föderation verantwortlich.
- (3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Kirchenamtes der Föderation.

§ 3 Aufgaben

Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Sie oder er berät die kirchenleitenden Gremien zu gleichstellungs-, frauen- und familienspezifischen Anliegen.
- Sie oder er übernimmt oder sorgt für Beratung und Begleitung von Frauen und Männern in gleichstellungsrelevanten Konflikten.
- Sie oder er setzt sich ein für familiengerechte Arbeitsund Lebensverhältnisse für Frauen und Männer (alternative Arbeitszeitmodelle, Teilzeitregelungen, Wiedereinstiegsberatung).
- Sie oder er beobachtet und beeinflusst die Personalentwicklung in der Föderation unter dem Gesichtspunkt der Gendergerechtigkeit in Abstimmung mit dem Personaldezernat
- Sie oder er wirkt nach Maßgabe besonderer Regelungen in Stellenbesetzungsverfahren auf Ebene der Föderation und ihrer Teilkirchen mit.
- Sie oder er ermutigt Frauen zur Übernahme von hauptund ehrenamtlichen Leitungsfunktionen und unterstützt die Qualifizierung von Frauen für solche Aufgaben.
- Sie oder er pflegt den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten in anderen Landeskirchen und anderen Bereichen der Gesellschaft.
- 8. Sie oder er wirkt im Rahmen ihrer Aufgabenstellung beratend an den Vorbereitungen zu Kirchengesetzen, Ordnungen und Verlautbarungen mit.
- Sie oder er achtet bei strukturellen Veränderungen auf die Wahrung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- 10. Sie oder er arbeitet mit dem Beirat für die Gleichstellungsarbeit in der Föderation zusammen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung an den Sitzungen der Kirchenleitung der Föderation und an der Föderationssynode teil.
- (2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist einzubeziehen bei den Stellenbesetzungsverfahren auf der Ebene der Föderation und ihrer Teilkirchen unter gleichstellungsrelevanten Aspekten.
- (3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist durch das Kirchenamt und die Einrichtungen und Werke rechtzeitig und umfassend in Bezug auf alle ihre oder seine Tätigkeit betreffenden Angelegenheiten zu informieren.

- (4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte gestaltet die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches und im Rahmen der Regelungen für die Öffentlichkeitsarbeit in der Föderation.
- (5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte gibt der Kirchenleitung j\u00e4hrlich einen Bericht zu gleichstellungsrelevanten Fragen.

Sie oder er legt der Synode der Föderation mindestens zweimal während ihrer oder seiner Amtszeit einen Bericht vor und hat darüber hinaus das Recht, in Einzelfragen der Synode der Föderation zu berichten.

§ 5 Beirat für Gleichstellungsarbeit in der Föderation

- (1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird vom Beirat für Gleichstellungsarbeit bei ihrer oder seiner Arbeit unterstützt, begleitet und gefördert.
- (2) Die Mitglieder des Beirats bringen gleichstellungsrelevante Anregungen und Problemstellungen aus ihren kirchlichen und gesellschaftlichen Arbeitsbereichen ein und vermitteln die Anliegen der Gleichstellungsarbeit in ihre Arbeitsbereiche.
- (3) Der Beirat kann gegenüber kirchlichen Gremien Stellungnahmen abgeben sowie Empfehlungen und Vorschläge aussprechen.
- (4) Der Beirat besteht aus:
- a) zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Synode der Föderation;
- zwei gewählten Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit in der Föderation und bis zu zwei gewählten Vertretern der Männerarbeit;
- zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern des Diakonischen Werkes;
- d) vier vom Beirat berufenen Vertreterinnen oder Vertretern der Regionen der Föderation (je zwei aus der EKKPS und der ELKTh);
- e) einer vom Beirat berufenen Vertreterin oder einem vom Beirat berufenem Vertreter der Jugendarbeit;
- f) einer vom Beirat berufenen Vertreterin oder einem vom Beirat berufenem Vertreter aus dem Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- g) einer vom Beirat berufenen Vertreterin oder einem vom Beirat berufenen Vertreter der kommunalen Gleichstellungsarbeit;
- h) bis zu zwei zusätzlichen vom Beirat Berufenen.
 Der Berufungszeitraum für die Berufenen nach Buchstaben d)
 bis h) beträgt vier Jahre. Die Berufenen bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Erneute
 Berufung ist möglich. Die erstmalige Berufung nach Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgt, auf gemeinsamen Vorschlag der
 bisherigen Gremien in den Teilkirchen, durch die Kirchenleitung der Föderation.
- (5) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (6) Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten obliegt die laufende Geschäftsführung des Beirats.

Der Beirat kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Genehmigung durch das Kirchenamt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Regelungen zu § 3 Nr. 5 beschließt das Kollegium des Kirchenamtes.
- (2) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für eine Gleichstellungsbeauftragte in der

ELKTh vom 18. Juni 2002 (ABI. ELKTh S. 147) und die Aufgabenbeschreibung der Frauenbeauftragten aus der Ordnung der AFFG in der EKKPS vom 3. September 1999 (ABI. EKKPS S. 155), zuletzt geändert am 17. Juli 2001 (ABI. EKKPS S. 119), außer Kraft.

(3) Diese Ordnung wird nach Ende der laufenden Legislaturperiode der Föderationssynode überprüft.

Magdeburg, den 2. Juli 2005 (2541, 3633-01)

Die Kirchenleitung

der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Axel Noack Dr. Christoph Kähler Bischof Landesbischof

2. Personalnachrichten

3. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Propstsprengel Altmark Kirchenkreis Salzwedel

Kreisgemeindepädagogenstelle mit Dienstsitz in Güssefeld

Besetzung durch den Kreiskirchenrat

Dienstwohnung vorhanden

(nähere Hinweise siehe unter "Sonstige Stellen")

Propstsprengel Altmark Kirchenkreis Salzwedel

Gemeindepädagogenstelle des Kirchspiels Jeggeleben

Besetzung durch die Kirchenleitung

Dienstwohnung vorhanden

(nähere Hinweise siehe unter "Sonstige Stellen")

Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

- Hohenleuben, Superintendentur Greiz, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM
- Waltershausen II, Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf, mit den Kirchgemeinden Langenhain, Schnepfenthal-Rödichen und Waltershausen, Wahlrecht der Kirchgemeinde
- Zella-Mehlis I, Superintendentur Meiningen, mit der Kirchgemeinde Oberhof, Wahlrecht der Kirchgemeinde

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

Zu Hohenleuben:

Das Kirchspiel Hohenleuben hat ca. 900 Gemeindeglieder. Das Kirchspiel Hohenleuben wird über den 31. Dezember 2007 hinaus eine 100%ige Pfarrstelle bleiben, allerdings um eine weitere Predigtstelle erweitert. Zur Zeit gehören zu Hohenleuben die kleinen Orte: Brückla, Hain, Kauern, Lunzig, Mehla, Nässa.

Die Predigtstätte für alle diese Orte ist die Kirche zu Hohenleuben.

In unmittelbarer Nähe der Kirche befindet sich ein gut ausgestattetes Pfarrhaus und ein neu errichteter Bibelsaal (1996 eingeweiht) als Gemeindezentrum für 150 Personen.

In der Gemeinde existieren seit Jahren in Hohenleuben ein Kirchenchor, Frauenkreis, Bastelkreis, Kindergruppen und Junge Gemeinde. In den Orten Hain und Mehla trifft sich jeweils ein Gemeindekreis.

Das Städtchen Hohenleuben befindet sich in Ostthüringen in landschaftlich schöner Lage. Zu den angrenzenden Regionen Gera, Greiz und Zeulenroda bestehen gute Verkehrsverbindungen. Eine Grundschule befindet sich im Ort, das Gymnasium in Zeulenroda (12 km). In Hohenleuben gibt es einen Arzt, einen Zahnarzt und eine Apotheke.

Das Kirchspiel Hohenleuben gehört zur Superintendentur Greiz.

Gebäude:

- Kirche: innen renoviert und Dach erneuert (z. Zt. wird die Orgel restauriert)
- Pfarrhaus: in gutem Zustand, Neudeckung des Daches 2003, Ölheizung; Pfarrwohnung im Obergeschoss: 5 Zimmer, WC, Bad, Küche, Archivraum; im Untergeschoss: Gemeinderäume, Küche, WC, Amtszimmer, Heizungsraum und Werkstatt
- neues Gemeindehaus (Bibelsaal) 1996 erbaut, Saal für 150 Personen, Küche, Toiletten. Wohnung im Obergeschoss ist vermietet, Heizung: Erdgas.

Gemeindeleben:

Amtshandlungen 2001–2004:

Taufen: 37 Konfirmanden: 38 Trauungen: 8 Bestattungen: 58

Mitarbeiter:

Organist, Chorleiter (Kantor aus Triebes, der für Hohenleuben mit verantwortlich ist), ehrenamtliche Friedhofsmitarbeiter, Gemeindekirchenrat bestehend aus 11 Mitgliedern (Übernahme des Küsterdienstes im Wechsel), ehrenamtliche Mitarbeiterin für Kinderarbeit

Der bisherige Pfarrstelleninhaber ist aus gesundheitlichen Gründen auf eigenen Wunsch in den zeitweiligen Ruhestand versetzt worden. Die Pfarrstelle ist sofort besetzbar.

Erwartungen:

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer oder eine Pastorin, der/die bestehende Kinder- und Jugendarbeit fortsetzt und ausbaut, Gruppen und Kreise und Bewährtes weiterführt und Neues initiiert.

Weitere Auskünfte erteilen:

Superintendentur Greiz: Tel: 03661/671005 Kirchenältester Herr Büttner: Tel: 036622/78225 Kirchenälteste Frau Stöhr: Tel: 036622/7389 Pfarrer Kummer: Tel: 036622/51298 (Vakanzverwalter)

Zu Waltershausen II:

Die Pfarrstelle Waltershausen II hat einen Stellenumfang von $100\,\%$ und ist ab sofort wiederzubesetzen.

Waltershausen hat ca. 12 000 Einwohner und liegt in reizvoller Gegend am Nordrand des Thüringer Waldes direkt an der A4. Zur Pfarrstelle gehören die Kirchgemeinde Waltershausen mit 1700 Gemeindegliedern und die einbezogenen Kirchgemeinden Schnepfenthal (245 Gemeindeglieder) und Langenhain (220 Gemeindeglieder). Waltershausen ist Sitz der Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf. Der Superintendent als Pfarrstelleninhaber der Pfarrstelle I hat ab 2008 noch eine Stelle mit 25 % Gemeindeanteil in der Kirchgemeinde. Nach Stellenplanung der Kreissynode wird ab diesem Zeitpunkt der/die künftige Pfarrstelleninhaber weitere Entlastung durch einen Pfarrer des dann gebildeten Regionalpfarramtes Waltershausen-Hörselgau erhalten.

Im Ort sind alle Schularten vorhanden, darunter die traditionsreiche Salzmannschule, heute ein Spezialgymnasium für außereuropäische Sprachen (Chinesisch, Japanisch, Arabisch). Die Kirchgemeinde ist Trägerin eines Kindergartens mit insgesamt 180 Kindern und 24 Mitarbeitern. Darunter gibt es eine Waldgruppe und integrative Gruppen.

Das Stadtkirchenamt unterstützt den geschäftsführenden Pfarrer bei der Verwaltung.

Herausragend ist die Stadtkirche "Zur Gotteshilfe", die auch durch die wertvolle Trost-Orgel ein kirchenmusikalischer Schwerpunkt für die Region mit zahlreichen Konzerten ist und die ganzjährig täglich für Touristen geöffnet ist. Weiterhin gibt es eine sanierte Kirche im Ortsteil Ibenhain, die für Wochenschlussandachten genutzt wird und eine sanierte Kirche in Schnepfenthal, in der 14-tägig Gottesdienste stattfinden. In Langenhain laufen noch die Sanierungsarbeiten an der Kirche. Dort finden ebenfalls 14-tägig Gottesdienste im Pfarrhaus statt.

Neben engagierten Gemeindekirchenräten und vielen ehrenamtlichen Helfern (Besuchskreis, "Offene Kirche") gibt es eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin, einen A-Kirchenmusiker und weitere nebenamtliche Mitarbeiter. In der Kirchgemeinde gibt es zahlreiche Gruppen und Kreise, die zum Teil auch von Ehrenamtlichen geleitet werden. Daneben gibt es eine Vielzahl von Chören.

Die Pfarrstelle ist verbunden mit dem regelmäßigen Predigtdienst in Schnepfenthal und Langenhain und dem Predigtdienst in der Stadtkirche. Daneben gibt es noch monatlich Gottesdienste im diakonischen Altenzentrum "Sarepta".

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer/eine Pastorin, der/die Traditionen und neue Formen des Gemeindeaufbaus in Einklang bringen kann, bereit ist, sich auf Menschen verschiedener Frömmigkeitsformen einzulassen und einen Schwerpunkt in der seelsorgerischen Arbeit sieht.

Er/sie sollte über Berufserfahrung und organisatorische Fähigkeiten verfügen. Bis spätestens 2008 muss er/sie die Geschäftsführung der Kirchgemeinden übernehmen. Außerdem sollte er/sie die Fähigkeit haben, Mitarbeiter zu führen und zu motivieren.

Das Pfarrhaus befindet sich im Stadtzentrum und wird z. Zt. komplett saniert. Zur Dienstwohnung gehören Amtszimmer, 5 Zimmer, Küche und Bad. Bei Bedarf können auch noch weitere Räume im Obergeschoss genutzt werden.

Auskünfte erteilt:

- Frau Uta Kampa, Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Tel.: 0 36 22/90 26 25
- Superintendent Andreas Berger, Lutherstr. 3, 99880 Waltershausen, Tel.:03622/906456, E-Mail: sup@suptur.de

Zu Zella-Mehlis I:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt März 2005

Kreispfarrstelle für Gemeindeentwicklung und Mission

Die Kreispfarrstelle für Gemeindeentwicklung und Mission (dreiviertel Dienstauftrag) ist verbunden mit einem zusätzlichen 25 %igen Dienstauftrag in der Jugendpfarrstelle der Superintendentur.

Sie ist mit Wirkung vom 1. Januar 2006 zu besetzen und für sechs Jahre befristet.

Der/die künftige Stelleninhaber/in soll die Gemeinden der Superintendentur Altenburger Land bei den Strukturveränderungen der kommenden Jahre begleiten und sie befähigen, neue Handlungsfelder zu erschließen.

Die Kreispfarrstelle umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Unterstützung der Gemeinden bei der Entwicklung perspektivischer Arbeits- und Lebensstrukturen,
- Befähigung der Gemeinden zur missionarischen Arbeit,
- Beratung und Begleitung von Gemeinden im Prozess der Gemeindeentwicklung,
- Seminarangebote in Gemeinden und in der Superintendentur,
- Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- Projektangebote in Gemeinden und in der Superintendentur
- Leitbildentwicklung in den Gemeinden,
- Mitarbeit bei der Entwicklung zukunftsorientierter und regionaler Konzepte für die Arbeit mit Jugendlichen,
- Durchführung und Planung von Jugendfreizeiten, Jugendtagen und regionalen Projekten,
- Begleitung und Beratung von bestehenden Jugendgruppen, Koordination der Jugendarbeit in der Superintendentur.
- Predigtauftrag in der Superintendentur.

Die Superintendentur Altenburger Land bietet:

- große und kleine Gemeinden in einer wirtschaftlich schwierigen, aber kulturell und landschaftlich reizvollen Gegend Ostthüringens auf der Suche nach neuen Wegen in der Gemeindearbeit,
- einen aufgeschlossenen Kollegenkreis,
- eine mutige Kreissynode, die in und mit dieser Stelle kreative Arbeit ermöglicht,
- zwei hauptamtliche Jugenddiakone,
- einen Arbeitskreis Evangelische Jugend.

Wir erwarten:

- pfarramtliche Praxis,
- Kenntnisse und Erfahrungen mit neuen Formen und Prinzipien von Gemeindeentwicklung (u.a. Glaubenskurse, moderne Gottesdienstformen),
- Kenntnisse über Gemeindeentwicklungskonzepte (in der Ökumene),
- Fähigkeit zum Einfühlen in die jeweilige Situation.

Die Arbeit in dieser Stelle geschieht im engen Kontakt mit dem Vorstand der Kreissynode und in Zusammenarbeit mit dem Gemeindekolleg der EKM. Dienstsitz ist Altenburg.

Auskünfte erteilt Superintendentin A.-K. Ibrügger, Fr.-Ebert-Str. 2, 04600 Altenburg, Tel.: 0 34 47/3 81 49 19, E-Mail: anne.ibruegger@web.de

Freie Stelle für eine/n gemeindepädagogische/n Mitarbeiter/in (50%) in Verbindung mit einer Referentenstelle für Kinder- und Jugendarbeit (50%)

In der Evangelisch-Lutherischen Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf ist zum nächst- möglichen Zeitpunkt eine gemeindepädagogische Stelle, die mit der Stelle eines Referenten für die Kinder- und Jugendarbeit in einer Region des Kirchenkreises verbunden ist, zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt insgesamt 100%.

Die Stelle umfasst folgende Arbeitsfelder:

- gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Waltershausen und (ab 2007) in Tabarz in verschiedenen Gruppen,
- Weiterführung von vorhandenen Gruppen und Erstellung neuer Angebote besonders für die Zielgruppe von Jugendlichen ab 14 Jahren,
- Aufbau eines regionalen Jugendzentrums in Waltershausen für die Region,
- Gewinnung und Weiterbildung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern aus den Kirchgemeinden der Region.
- Organisation und Durchführung von regionalen Projekten in der Kinder- und Jugendarbeit (Freizeiten, Kinderbibelwochen u. ä.),
- Entwicklung von Konzepten für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- Kooperation mit öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit.

Wir erwarten:

- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche (den Bewerbungsunterlagen ist ein pfarramtliches Zeugnis beizulegen),
- abgeschlossene Ausbildung als Gemeindepädagoge (FH),
 Sozialpädagoge (FH) oder vergleichbarer Abschluss,
- Freude an der Kommunikation christlicher Inhalte mit Kindern und Jugendlichen,
- Interesse an konzeptioneller Arbeit,
- Bereitschaft zur Entwicklung von Leitungskompetenz,
- positive Einstellung zur Arbeit im Team,
- Computerkenntnisse,
- Führerschein für PKW.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 10. September 2005 an den Vorstand der Kreissynode der Evangelisch-Lutherischen Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf, Lutherstr. 3, 99880 Waltershausen.

Auskünfte erteilt Superintendent Berger, Tel.: 0 36 22/90 64 56, E-Mail: sup@suptur.de

Sonstige Stellen

1. Kirchenkreis Salzwedel

1.1. Kreisgemeindepädagogenstelle mit Dienstsitz in Güssefeld

Der Kirchenkreis Salzwedel sucht zum 1. September 2005 eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen mit Hochschulabschluss für die Besetzung der 75 % Stelle in den Kirchspielen Güssefeld/Jeetze/Packebusch (Altmark).

Es werden erwartet:

- 25% Pfarrdienst im Kirchspiel Güssefeld mit Dienstsitz in Güssefeld und 50% Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchspiel Güssefeld und dem Pfarrbereich Jeetze/Packebusch,
- Weiterführung der bestehenden Kindergruppen und der Jungen Gemeinde der Region,
- Besondere Gottesdienste f

 ür Kinder und Jugendliche,
- Aufbau eines Ehrenamtlichenkreises,
- Aufbau einer Arbeit mit Vorschulkindern und Elternarbeit,
- Kinder- und Jugendfreizeiten und Kinderbibelwochen hierbei soll ein besonderes Augenmerk auch auf nicht kirchlich gebundene Kinder und Jugendliche gelegt werden,
- Mitarbeit in der regionale Konfirmandenarbeit,
- Gewinnung von Jugendlichen.

Die/der Mitarbeiter/in sollte in der Lage sein, regional zu denken und Arbeitsansätze für die Zusammenarbeit einer Region finden können.

Eine Grundschule befindet sich in Fleetmark und in Pretzier, weiterführende Schulen im Umkreis. Mitarbeit im Religionsunterricht nach den örtlichen Gegebenheiten ist möglich und wird vom Kirchenkreis auch unterstützt.

Beide Pfarrbereiche sind ländlich geprägt. Ein großes Pfarrhaus steht zur Verfügung.

Die Bezahlung erfolgt nach der Besoldungsordnung. Im Zusammenhang mit der Stellenausschreibung für die Kirchspiele Fleetmark, Jeggeleben und Gr. Chüden können wir uns die Besetzung der Stellen gut für ein Ehepaar vorstellen

Bewerbungen sind zu richten an das Kirchenamt in Magdeburg.

Infos

Superintendentur Salzwedel, Neuperverstr. 2, 29410 Salzwedel, Tel.: $0\,39\,01/30\,52\,51$

Kreisreferentin Christel Backs-Pacholik, Dorfstr. 18, 38486 Ristedt, Tel.:03909/473831

1.2. Gemeindepädagogenstelle des Kirchspiels Jeggeleben

Im Kirchenkreis Salzwedel ist zum 1. Januar 2006 die Stelle einer/eines ordinierten Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen mit Hochschulabschluss neu zu besetzen. Es handelt sich um eine Anstellung zu 75 % in den Kirchspielen Jeggeleben, Fleetmark und Gr. Chüden (Altmark).

Aufgliederung der Stelle: 25 % Pfarrdienst im Kirchspiel Jeggeleben und 50 % gemeindepädagogische Arbeit im Kirchspiel Jeggeleben, Fleetmark und Gr. Chüden.

Eine Aufstockung der Stelle durch Religionsunterricht ist möglich und wird vom Kirchenkreis begrüßt.

Die Kirchspiele sind dörflich geprägt; Pfarrdienst wird im Kirchspiel Jeggeleben zu 25% erwartet.

In allen Kirchspielen geht es um den Aufbau bzw. Weiterführung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Hierbei werden besonders gewünscht:

- Familiengottesdienste,
- Weiterführung der bestehenden Kindergruppen und der Jungen Gemeinde der Region,
- Gewinnung und Anleitung einer Gruppe von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen,
- Kinder- und Jugendfreizeiten für die Region hierbei soll ein besonderes Augenmerk auch auf nicht kirchlich gebundene Kinder und Jugendliche gelegt werden,
- Durchführung von Kinderbibelwochen,
- Mitarbeit in der regionalen Konfirmandenarbeit,
- Gewinnung von Jugendlichen.

Die/der Mitarbeiter/in sollte in der Lage sein, regional zu denken und Arbeitsansätze für die Zusammenarbeit einer Region finden können.

Eine Grundschule befindet sich in Fleetmark und in Pretzier, weiterführende Schulen im Umkreis.

Mitarbeit im Religionsunterricht nach den örtlichen Gegebenheiten ist möglich und wird vom Kirchenkreis auch unterstützt.

Im Zusammenhang mit der Stellenausschreibung für die Kirchspiele Güssefeld/Jeetze/Packebusch können wir uns die Besetzung der Stellen gut für ein Ehepaar vorstellen. Die Bezahlung erfolgt nach der Besoldungsordnung. Bewerbungen sind zu richten an das Kirchenamt in Magdeburg.

Infos

Superintendentur Salzwedel, Neuperverstr. 2, 29410 Salzwedel, Tel.: 03901/305251

Kreisreferentin Christel Backs-Pacholik, Dorfstr. 18, 38486 Ristedt, Tel.: 0 39 09/47 38 31

2. Stelle des Evangelischen Militärdekans am Standort Erfurt

Für die Seelsorge in der Bundeswehr mit Sitz in Erfurt im Stellenumfang von 100% wird ab sofort eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der EKM gesucht, den die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland dem Militärbischof der EKD zur Besetzung vorschlägt.

Am Bundeswehrstandort Erfurt ist das Wehrbereichskommando Ost angesiedelt. Der Arbeitsbereich erstreckt auf die Standorte Erfurt, Saara, Gotha, Naumburg/Saale mit insgesamt 2 500 Soldaten. Davon sind ca. 540 evangelisch.

Die Arbeit des Militärdekans ist hauptsächlich von folgenden Schwerpunkten geprägt:

- Seelsorge und berufs- und friedensethische Lehrangebote für Soldatinnen/Soldaten und deren Familien im Dienstbereich und die Begleitung bei Auslandseinsätzen,
- Stellvertretung f
 ür den Leitenden Militärdekan im Dekanat Berlin und stellvertretende Repr
 äsentation der Evangelischen Seelsorge beim Wehrbereichskommando Ost.

Aufgaben im Einzelnen:

- Seelsorgerliche Betreuung der Soldaten und ihrer Familien in Erfurt und den zugeordneten Standorten,
- Durchführung von Rüstzeiten, Gottesdiensten und Amtshandlungen,
- Lebenskundlicher Unterricht und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften für Offiziere,

- Bereitschaft zur Begleitung der Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz,
- Stellvertretung des Leitenden Militärdekans im Dekanat Berlin.
- Stellvertretung des Leitenden Militärdekans beim Wehrbereichskommando in Erfurt,
- Zusammenarbeit mit Konventen und Kolleginnen und Kollegen in der Region z.B. im Konvent und durch Übernahme eines Predigtauftrags.

Für die Seelsorge am Standort Erfurt, suchen wir eine/n engagierte/n Pfarrerin oder Pfarrer, der bereit ist sich den Aufgaben der Seelsorge in der Bundeswehr zu stellen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auch auf der Auseinandersetzung mit friedensethischen Fragen. Leitungserfahrung ist erforderlich, Erfahrungen im Bereich der Sonderseelsorge sind wünschenswert.

Die Berufung erfolgt, für 6 Jahre in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bei der EKD. Die Wahl des Angestelltenstatus ist ebenfalls möglich.

Die Vergütung erfolgt sofern die Voraussetzungen erfüllt sind nach A 15

Für die Arbeit steht ein Pfarrhelfer zur Verfügung. Ein Dienstwagen wird gestellt.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **10. September 2005** (bitte Bewerbungsfrist unbedingt beachten) an die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, Kirchenamt Referat C2, Oberkonsistorialrätin Ursula Brecht, Postfach 1424, 39004 Magdeburg.

4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Musterfriedhofssatzung

Das Kirchenamt der Föderation der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland gibt nachstehend die am 7. Juni 2005 vom Kollegium des Kirchenamtes beschlossene Musterfriedhofssatzung bekannt. Sie ist von allen kirchlichen Friedhofsträgern des Kirchengebietes der EKM anzuwenden. Mit Erlass dieser Mustersatzung treten die bisherigen Musterfriedhofsordnungen/-satzungen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen außer Kraft.

Hinweise:

- 1. Gemäß § 37 Abs. 4 des Thüringer Bestattungsgesetzes haben alle Friedhofsträger im Freistaat Thüringen innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Satzungen (Ordnungen) an das neue Gesetz anzupassen. Da die Frist bereits abgelaufen ist, hat die Anpassung durch Erlass einer neuen Ordnung gemäß dieser Musterfriedhofssatzung umgehend zu erfolgen.
- 2. Die Verweise in § 9 Abs. 7 auf das Thüringer Bestattungsgesetz, in § 32 Abs. 2 auf die Thüringer Friedhofsgebührenbeitreibungsverordnung und in § 34 auf die Genehmigungspflicht durch die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständige Rechtsaufsichtsbehörde entfallen für die kirchlichen Friedhofsträger außerhalb des Territoriums des Freistaates Thüringen.

Nummer 2 der Genehmigungsvermerke und der Hinweis auf die Rechtsaufsichtsbehörde im Absatz 1 der "Ausfertigung" entfallen in diesen Fällen ebenfalls.

Eisenach/Magdeburg, den 7. Juni 2005 Dr. Hans-Peter Hübner (7303) Oberkirchenrat

Muster Friedhofssatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde/der Evangelischen Kirchengemeinde/ des Evangelischen Kirchspiels/ des Evangelischen Friedhofzweckverbandes* ...

Vom ...

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Kirchgemeinde/Kirchengemeinde/das Kirchspiel/der Friedhofszweckverband* ihre/seine Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet. Die Kirche verkündigt dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Särge, Urnen und Trauergebinde
- § 11 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 13 Umbettungen
- § 14 Ruhezeiten

IV. Grabstätten

- § 15 Arten der Grabstätten
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 19 Gemeinschaftsgrabanlagen/anonyme Bestattung und Aschestreuwiesen
- § 20 Ehrengrabstätten

* Nicht zutreffendes bitte streichen

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 22 Grabpflegeverträge
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 25 Entfernung von Grabmalen

VI. Bestattungen und Feiern

- § 26 Benutzung von Leichenräumen
- § 27 Bestattungsfeiern
- § 28 Friedhofskapelle und Kirche
- § 29 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

VII. Schlussbestimmungen

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren
- § 33 Zuwiderhandlungen
- § 34 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 35 Gleichstellungsklausel
- § 36 Inkrafttreten

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde/die Evangelische Kirchengemeinde/das Evangelische Kirchspiel/der Evangelische Friedhofzweckverband* ... erlässt folgende

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in ... steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde/der Evangelischen Kirchengemeinde/des Evangelischen Kirchspiels/des Evangelischen Friedhofzweckverbandes* ...
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindekirchenrat/Vorstand des Friedhofzweckverbandes*. Zur Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt/ Kirchliche Verwaltungsamt*
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der für die Kommune zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde werden hiervon nicht berührt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde ... waren oder
- ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben

Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs ... Er umfasst das Gebiet, das durch folgende Straßen/Ortschaften begrenzt wird ...
- b) .
- c) .
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
- a) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung)
- b) Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Falle nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Beisetzungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet. Die Kosten trägt der Verursacher der Umbettung.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit für die Benutzer geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonales bzw. des Friedhofsträgers ist Folge zu leisten. Kinder unter ... Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet sind innerhalb des Friedhofes:
- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. im Auftrag der Friedhofsverwaltung,
- Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
- an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der N\u00e4he einer Bestattung gewerbliche oder st\u00f6rende Arbeiten auszuf\u00e4heren
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers,
- j) das Verwenden von Gläsern, Blechdosen u. ä. Behältnissen als Vasen oder Schalen.
- k) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pestiziden sowie ätzenden Steinreinigern.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) erlässt der Friedhofsträger eine besondere Ordnung. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbe-
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Das kann z. B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen. Voraussetzung ist außerdem, sofern vorhanden, die schriftliche Anerkennung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbart ist. Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines schriftlichen Berechtigungsbeleges/einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal/dem Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist mindestens alle drei Jahre zu erneuern
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. Die Regelungen des § 6 Abs. 2 Buchstabe c) bleiben davon unberührt.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen

des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung/beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (5) Der Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (6) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.
- (7) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten gemäß § 18 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 die Angehörigen in folgender Reihenfolge:
- 1. der Ehegatte,
- 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- 3. die Kinder,
- 4. die Eltern,
- 5. die Geschwister,
- 6. die Enkelkinder,
- 7. die Großeltern,
- 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Nummer 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor.

§ 10 Särge, Urnen und Trauergebinde

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern,

- die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens ... m lang, ... m hoch und im Mittelmaß ... m breit sein.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischen Bestattungen ebenfalls. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.
- (6) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter bzw. durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 11 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder dem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern ist unzulässig.
- (5) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und zugefüllt werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger/der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte für Leichen zu sperren.
- (4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist abgesehen von der richterlichen Leichenschau nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte bzw. ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Umbettungen werden von den durch den Friedhofsträger dazu mit einer Erlaubnis versehenen Berechtigten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller oder Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen, Särge, Aschen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 14 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Erd- und Urnenbeisetzungen beträgt grundsätzlich 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann längere Ruhefristen festlegen.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

IV. Grabstätten

§ 15 Arten der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Gemeinschaftsgrabanlagen,
- d) Ehrengrabstätten.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, sowie einer evtl. Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 16 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, die im Beisetzungs-(Todes-)fall (der Reihe nach) einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (3) Die Nutzung an einer Reihengrabstelle erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Verfügungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (4) Reihengräber werden eingerichtet für:
- Sargbeisetzungen: die Größe der Grabstätte beträgt 2,30 m × 1,30 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,
- b) Ascheurnenbeisetzungen: die Größe der Grabstätte beträgt $1,00~\text{m}\times 1,00~\text{m}.$
- (5) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder nur eine Urne beigesetzt werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung), beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
- a) Erdbestattung: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
- b) Urnenbeisetzung: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.
 Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (3) In eine Wahlgrabstätte darf bei Sargbeisetzungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².
- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 14. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten, der ein Jahr vorher gestellt sein muss, verlängert werden. § 15 Abs. 3 bleibt davon unbe-

- rührt. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (7) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei Familiengrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen. (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- i) auf die Großeltern,
- j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- k) auf die nicht unter Buchstabe a) bis j) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird. (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Beisetzungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden. (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann

§ 18 Benutzung von Wahlgrabstätten

jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der

nur für die gesamte Grabstätte möglich.

letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist

- (1) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
- a) Ehegatten,
- der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,

- verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (4) Für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist Voraussetzung, dass der zu Bestattende bei seinem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft angehörte, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 19

Gemeinschaftsgrabanlagen – anonyme Bestattung und Aschestreuwiesen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sarg- oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Diese sind keine anonymen Bestattungen.
- (2) Anonyme Bestattungen und das Verstreuen von Asche sind unzulässig.
- (3) Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig.
- (4) Bei der Beisetzung in Gemeinschaftsgrabanlagen werden die Namen und Daten des Verstorbenen entweder
- a) auf einem gemeinsamen Gedenkstein,
- auf einer in den Rasen eingelassenen Gedenktafel oder Platte oder
- c) in einem Buch, das für jedermann an einem bekannt zu gebenden Ort einsehbar ist,

vermerkt.

§ 20 Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern sind dem Friedhofsträger anzuzeigen. Sein Einvernehmen dazu ist erforderlich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bei der Bepflanzung ist ausschließlich standortgerechtes und heimisches Pflanzmaterial zu verwenden.
- (2) Einzelne Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Der Friedhofsträger ist grundsätzlich verpflichtet, einen Friedhofs- und Belegungsplan zu führen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.
- (4) Alle Grabstätten müssen dauernd verkehrssicher instand-

- gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck und aufstehende Bäume. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummerkarte bzw. der Verantwortliche für die Beisetzung und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (6) Die Errichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (7) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
- (8) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (9) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabsteinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.
- (10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Beisetzung zu tragen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale u. a. Baulichkeiten gehen ab diesem Zeitpunkt in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.
- (11) Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (12) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (13) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten
- (14) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (15) Weitere Ausführungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 22 Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang zu sorgen.

§ 23 Grabmale

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauer oder Steinmetze nach den Bestimmungen dieser Satzung insbesondere des § 8 beauftragt werden.
- (2) Gestaltung und Inschrift dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Die beauftragten Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Steinund Holzbildhauerhandwerkes die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen einen Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind.

Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung erfolgen.

§ 24 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale

- gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach der Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für den guten und verkehrssicheren Zustand eines Grabmals und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (8) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 25 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 7 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf nur durch zugelassene Firmen erfolgen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 7 zu beachten.
- (3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen lassen.

VI. Bestattungen und Feiern

§ 26 Benutzung von Leichenräumen

- (1) Leichenräume sind Leichenhallen oder -kammern zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zulässig.
- (3) Die Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

§ 27 Bestattungsfeiern

- (1) Die Bestattungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

§ 28 Friedhofskapelle und Kirche

- (1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 29 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe bei anderen als christlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Kränze und Kranzschleifen können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht wider christlichen Inhaltes sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 17 Abs. 1 und 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 32 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde/der Evangelischen Kirchengemeinde/des Evangelischen Kirchspiels/des Evangelischen Friedhofzweckverbandes* ... erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen VwKVO erhoben werden.
- (2) Bei Nichtentrichtung von Gebühren gilt die Thüringer Friedhofsgebührenbeitreibungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 33 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe a) bis f) und Abs. 2 Buchstabe h) und i), § 8 Abs. 1 und 5 bis 7, § 11 Abs. 1, §§ 20 und 27 bis 30 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.
- (2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit neben der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist,

^{*} Nicht zutreffendes bitte streichen

auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet sowie der öffentlichen Bekanntmachung.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in ortsüblicher Weise.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim/im ... aus.
- (4) Die Friedhofssatzung und alle Änderungen werden zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

§ 35 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom ... außer Kraft.

Friedhofsträger:

Ort, den	Vorsitzende/r oder Stelly. Vorsitzende/i
	des Gemeindekirchenrat*
D.S.	Kirchenälteste/r
Genehmigungsverme	rke:
1. Kreiskirchenamt/	Der Vorstand des Kreiskirchenamtes
Kirchliches	Der Leiter/die Leiterin
Verwaltungsamt*	des Kirchl. Verwaltungsamtes*
D.S	S. ————
Ort, den	S. Kreiskirchenrat/Amtsleiter/in*
2.	
Landratsamt/Landesve	rwaltungsamt
D.S	S
Ort. den	, ,

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchgemeinde/Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde/von den Gemeindekirchenräten des Kirchspiels/Vorstand des Friedhofszweckverbandes* ... am ... beschlossene Friedhofssatzung der Kirchgemeinde/der Kirchengemeinde/des Kirchspiels/des Friedhofszweckverbandes* ... wurde dem Kreiskirchenamt/ dem Kirchlichen Verwaltungsamt* ... als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am ... unter dem Aktenzeichen ... vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am ... die erforderliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchgemeinde/Kirchengemeinde/des Kirchspiels/des Friedhofszweckverbandes* ... wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Ort, den	gez.	
	·	

Muster-Friedhofsgebührenordnung

Das Kirchenamt der Föderation der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland gibt nachstehend die am 7. Juni 2005 vom Kollegium des Kirchenamtes beschlossene Muster-Friedhofsgebührenordnung bekannt. Sie ist von allen kirchlichen Friedhofsträgern des Kirchengebietes der EKM anzuwenden. Mit Erlass dieser Musterordnung treten die bisherigen Mustergebührenordnungen/-satzungen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen außer Kraft.

Hinweise:

- Friedhofsgebührenordnungen sind auf die jeweils erlassene Friedhofssatzung abzustimmen. Somit ist mit dem Erlass einer neuen Friedhofssatzung auch gleichzeitig die neue Friedhofsgebührenordnung in Kraft zu setzen.
- Das Erheben von Gebühren bzw. Kosten setzt eine ordnungsgemäße Kalkulation voraus. Bei Bedarf kann ein Kalkulationsschema beim zuständigen Kreiskirchenamt bzw. Kirchlichen Verwaltungsamt abgerufen werden. Bei der Kalkulation sind z. B. zu berücksichtigen:
 - 1. Personalkosten,
 - 2. Sachkosten,
 - 3. Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen,
 - 4. Abschreibungen,
 - 5. zu erwartende Belastungen,
 - 6. Angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals,
 - 7. Benutzungsgebühren,
 - 8. Verwaltungsgebühren.
- 3. Da gemäß § 37 Abs. 4 des Thüringer Bestattungsgesetzes alle Friedhofsträger im Freistaat Thüringen innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Friedhofssatzungen (Ordnungen) an das neue Gesetz anzupassen haben, und die Gebührenordnungen an die Friedhofssatzungen gebunden sind, hat die Anpassung durch Erlass einer neuen Ordnung gemäß dieser Muster-Friedhofsgebührenordnung von den Friedhofsträgern im Gebiet des Freistaates Thüringen umgehend zu erfolgen.
- 4. Die Verweise in § 2 Abs. 1 Nr. 1 auf das Thüringer Bestattungsgesetz, in § 5 Abs. 4 auf die Thüringer Friedhofsgebührenbeitreibungsverordnung und in § 14 Abs. 1 auf die Genehmigungspflicht durch die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständige Rechtsaufsichtsbehörde entfallen für die kirchlichen Friedhofsträger außerhalb des Territoriums des Freistaates Thüringen.
 Nummer 2 der Genehmigungsvermerke und der Hinweis auf die Rechtsaufsichtsbehörde im Absatz 1 der "Ausfertigung" entfallen in diesen Fällen ebenfalls.

Eisenach/Magdeburg, den 7. Juni 2005 Dr. Hans-Peter Hübner (7404) Oberkirchenrat

^{*} Nicht zutreffendes bitte streichen

Muster Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde/der Evangelischen Kirchengemeinde/ des Evangelischen Kirchspiels/ des Evangelischen Friedhofzweckverbandes* ...

Vom ...

Der Gemeindekirchenrat/der Vorstand des Friedhofszweckverbandes* hat in seiner Sitzung vom ... die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 32 der Friedhofssatzung vom ... beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen der Kirchgemeinde werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Reihen- und Wahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabanlagen und Ehrengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- Bei Erstbestattungen die gemäß § 18 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 Anzeigeberechtigten und Verpflichteten in folgender Reihenfolge:
 a) der Ehegatte.
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - c) die Kinder,
 - d) die Eltern,
 - e) die Geschwister,
 - f) die Enkelkinder,
 - g) die Großeltern,
 - h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach den Buchstaben a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Zu Lebzeiten beauftragte Personen gehen Personen nach Buchstaben a) bis h) vor.

- 2. Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.
- 3. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechts.
- Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch
 - 1. der Antragsteller,
 - diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

*Nicht zutreffendes bitte streichen

§ 3 Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht durch Beantragung einer Leistung mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Kosten sind mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann außer in Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Kosten nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

- (1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Kosten nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsbehelfe

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Kostenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach der Friedhofsgebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Nicht rechtzeitig gezahlte Kosten werden kostenpflichtig angemahnt. Der säumige Kostenschuldner hat die entstandenen Aufwendungen, insbesondere Auslagen, zu ersetzen.
- (4) Nach erfolgloser Mahnung können die Kosten nach der Thüringer Friedhofsgebührenbeitreibungsverordnung vom
 9. Dezember 1998 (GVBl. S. 436) beigetrieben werden.
 Zu einem späteren Zeitpunkt neu erlassene Rechtsvorschriften gelten entsprechend.

II. Kosten

§ 6 Grabkosten

Für den Erwerb eines Reihengrabes bzw. eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Kosten erhoben:

1.	Für Reihengräber	
	a) je Reihengrabstelle	€
b)	je Reihengrabstelle für Kinder	
unt	ter fünf Jahren	€
	Werden nebeneinander liegende Reihengrabstellen	
	gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabkosten	
	für Wahlgrabstellen.	
2.	Für Wahlgräber	
	a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes	€
	b) Zuschlag je Wahlgrabstelle	
	in bevorzugter Lage	€
3.	Für Gemeinschaftsgrabstellen	
	je Grabstelle	€
	Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme	e per-

sönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen

4.

Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden die tat-
sächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwert-
steuer erhoben.
Für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Grabstätte.
Für die Verleihung eines Beisetzungsrechtes

- eine Urne in einer schon belegten Grabstelle €

 5. Verlängerung oder Wiedererwerb von Rechten an Grab-
- stätten.
 Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstellen werden pro Grabstelle und Jahr folgende
 - an Grabstellen werden pro Grabstelle und Jahr folgende Kosten erhoben:
 - a) anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Wahlgrabes
 - b) anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer oder mehreren Urnen
 - bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte

§ 7 Bestattungskosten

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung werden folgende Kosten erhoben:
- a) Bei der Bestattung einer Leiche unter fünf Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht
 - 1. in einem Reihengrab
 €

 2. in einem Familiengrab
 €

 aa) Erstbestattung
 €

 bb) jede weitere Bestattung
 €
- b) Bei der Bestattung einer Leiche vom fünften Lebensjahr ab
 1. in einem Reihengrab
 2. in einem Wahlgrab
 aa) Erstbestattung
- bb) jede weitere Bestattung €(2) Bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Kosten erhoben:
- a) In einem Reihengrab €
 b) In einem Wahlgrab je Urne €
 (3) Für die Beisetzung in einer Gemeinschaftsgrabanlage
 a) Bei einer Sargbeisetzung €
 b) Bei einer Urnenbeisetzung €

.....€

- (4) Für die Beisetzung in einer Ehrengrabstätte werden keine Kosten erhoben/folgende Kosten erhoben:
- (5) Bei außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, tiefgehender Frost, Morast, Tiefenbegräbnis) werden Zuschläge in Höhe von

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht für diesen Fall nicht.

- (7) Für Bestattungen an Samstagen nach ... Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von ... Prozent der vollen Kosten berechnet.
- schlag in Hohe von ... Prozent der vollen Kosten berechnet.
 (8) Sofern das Ausheben und Zuwerfen einer Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe genehmigt und durchgeführt wird, werden dafür keine Kosten erhoben bzw. die Pauschalkosten um ... Prozent ermäßigt.

§ 8 Ausgrabungs- und Umbettungskosten

Werden Ausgrabungen auf Grund richterlicher Anordnungen oder durch Umbettungen erforderlich, werden folgende Kosten erhoben:

a) Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre
 b) für die Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren
 c) für die Ausgrabung einer Urne
 d) ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr
 € (In den Kosten ist kein Betrag für einen Ersatzsarg enthalten.)

§ 9 Kosten für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer gemäß der §§ 21, 23, 24 und 25 der Friedhofssatzung vom ... werden folgende Kosten erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten
 o. ä. Einrichtungen:
- Bei Reihengräbern und einstelligen
 Wahlgräbern

 Auf mehrstelligen Wahlgräbern
 Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen
- je laufenden Meter € c) Für die Beseitigung von Bäumen Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs €
- Gebüsch je Gewächs €
 d) Für die Beseitigung sonstigen Zubehörs €
 In jedem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Sonstige Kosten

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstelle folgende Kosten erhoben:

- 1. Für die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen
 - a) für die Dauer der Ruhefrist
 b) bei Verlängerung von Rechten an einer
 Grabstelle pro Jahr
- Grabstelle pro Jahr
 2. Für die Abfallbeseitigung je Grabstelle
- a) für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle €
 - b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr €
- Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr
 Für die Rasenmaat und Baumpflege

§ 11

Kosten für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/ der Kirche werden folgende Kosten erhoben:

a)	Aufbewahrung einer Leiche bis zu Tagen		€
	für jeden weiteren Tag		€
b)	für die Aufbewahrung einer Urne bis zu Tagen		€
	für jeden weiteren Tag		€
c)	für das Ausschmücken eines Aufbahrungsraumes/	ŗ	
	der Friedhofskapelle/der Kirche		€
d)	für das Reinigen des Raumes/der Räume nach		
	der Ausschmückung und Trauerfeier		€
(2)	Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werd	en er-	
hob	en:		
a)	für Energie und Heizung		€
b)	für die Benutzung eines Musikinstrumentes		
	der Kirchgemeinde		€
c)	für die Gestellung eines Musikers		€
(3)	Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, v	verden	
Kos	sten nur erhoben, wenn sie dem Friedhofsträger in	Rech-	
nun	g gestellt worden sind (Auslagenersatz).		

§ 12 Verwaltungskosten

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenverordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungskosten:

1. Allgemeine Verwaltungskosten aus Anlass einer Bestattung 2. Für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen a) Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte€ b) Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m aa) bei einstelligem Grab€ bb) bei mehrstelligem Grab cc) Zuschlag für Grabmale mit einer Ansichtsfläche von mehr als einem Quadratmeter€ 3. Für sonstige Verwaltungsleistungen a) Genehmigung einer Umbettung€ b) Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten€ c) Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht d) die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofes mit einem Kraftfahrzeug

§ 13 Sonder- und Nebenleistungen

e) für das Erteilen einer Fotografiererlaubnis

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Friedhofsträ	ger:		
Ort, den	— D.S.	Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindekirchenrates*	
		Kirchenälteste/r	

Genehmigungsvermerke:

Genemingungsvermerr	10.
1.	
Kreiskirchenamt/	Der Vorstand des Kreiskirchenamtes
Kirchliches	Der Leiter/die Leiterin
Verwaltungsamt*	des Kirchl. Verwaltungsamtes*
Ort, den D.S.	Kreiskirchenrat/Amtsleiter/in*
2. Landratsamt/Landesverv	valtungsamt
Ort. don D.S.	

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchgemeinde/Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde/von den Gemeindekirchenräten des Kirchspiels/Vorstand des Friedhofszweckverbandes* ... am ... beschlossene Friedhofssatzung der Kirchgemeinde/der Kirchengemeinde/des Kirchspiels/des Friedhofszweckverbandes* ... wurde dem Kreiskirchenamt/dem Kirchlichen Verwaltungsamt* ... als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am ... unter dem Aktenzeichen ... vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am ... die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührenordnung der Kirchgemeinde/Kirchengemeinde/des Kirchspiels/des Friedhofszweckverbandes* ... wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Ort, den	gez

Muster einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Das Kirchenamt der Föderation der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland gibt nachstehend die am 7. Juni 2005 vom Kollegium des Kirchenamtes beschlossene Muster-Grabmalund Bepflanzungsordnung bekannt. Sie ist insbesondere für die Friedhofsträger gedacht, die auf ihren Friedhöfen Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften vorhalten. Da in der Musterfriedhofssatzung ein Verweis auf die Grabmal- und Bepflanzungsordnung enthalten ist, haben die jeweiligen Friedhofsträger auch eine ihrem Friedhof angemessene Grabmal- und Bepflanzungsordnung zu erlassen. Da sie Bestandteil der Friedhofsordnung wird, ist sie zusammen mit der neuen Muster-Friedhofssatzung innerhalb des Freistaates Thüringen zur Genehmigung einzureichen und nachstehend zu veröffentlichen.

^{*} Nicht zutreffendes bitte streichen

Mit Erlass dieser Muster-Grabmal- und Bepflanzungsordnung tritt die bisherige Musterordnung (ABl. ELKTh 1994 S. 17) außer Kraft.

Eisenach/Magdeburg, den 7. Juni 2005 Dr. Hans-Peter Hübner (7322) Oberkirchenrat

Muster Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde/der Evangelischen Kirchengemeinde/ des Evangelischen Kirchspiels/ des Evangelischen Friedhofzweckverbandes¹ in ...

Vom ...

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gilt als Anlage zur Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde/der Evangelischen Kirchengemeinde/des Evangelischen Kirchspiels/des Evangelischen Friedhofzweckverbandes¹ ... vom ...

§ 1 Allgemeines

- (1) Auf dem Friedhof gibt es Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften¹.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung mit allgemeinen/zusätzlichen Gestaltungsvorschriften^{1, 2}.
- (3) Die Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten hat unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nach den Bestimmungen der §§ 21 bis 25 der Friedhofssatzung zu erfolgen.

§ 2 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Für Grabmale und bauliche Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gilt:

- Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Angesichts des Todesgeschehens soll der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte solle Aussagen enthalten und nicht nur Visitenkarte der Angehörigen sein.
- Jede Bearbeitung ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Nicht zugelassen sind Materialien aus Glas, Emaille, Porzellan, Blech oder Kunststoffen.
- Grabsteine auf Reihengrabstätten sollen sockellos aus einem Stück hergestellt sein.

¹ Nicht zutreffendes ist zu streichen

- Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- 5. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

 $\S~3$ Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 - Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 - Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 - Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
 - Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - 6. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten; insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
 - 7. Für Hartgesteine gilt: Der Schriftbossen für eventuell Nachschriften soll – wie die übrigen Flächen des Grabzeichens – gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. Flächen dürfen keine Umrandung haben.
 - Für Weichgesteine gilt: Alle Flächen sind gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.
 - Für Holzgrabzeichen gilt: Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft.
 - Für geschmiedete Grabzeichen gilt: Alle Teile müssen handgeschmiedet sein. Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig.
 - 11. Für gegossene Grabzeichen gilt: Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzegrabzeichen kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder zugeordnetem Liegestein ist möglich. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Metall oder Kunststoff nicht gestattet.

² Absatz 2 entfällt, wenn nur allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten

§ 4

Nicht zugelassene Bearbeitungsweisen und Werkstoffe bei Grabmalen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten und Grabmalen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe nicht zugelassen:

- a) Hochglanzpolitur (als äußerster Bearbeitungsgrad ist Mattschliff zulässig)
- b) gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz
- c) Kristalliner Marmor
- d) Sockel aus anderem Werkstein als es zum Grabzeichen selbst verwendet wird; bei Reihengräbern sollen die Grabsteine sockellos aus dem Boden wachsen
- e) Rasenkantensteine, Einfassungen und Schrittplatten zwischen den Grabstätten (diese werden ggf. im Auftrage des Friedhofsträgers einheitlich verlegt, ein Anspruch darauf besteht aber nicht)
- f) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Splitt und Kies
- g) Farbanstrich auf Grabsteinen einschließlich der Schriftflächen
- h) Silber- und Goldschrift
- Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe einschl. künstlicher Blumen
- j) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können

§ 5

Höchstmaße für Grabzeichen in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern für Erdbestattungen können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden.

Kreuze maximal 1,10 m hoch

Stelen maximal 1,00 m hoch

Mindeststärke 0,18 m

Das Maßverhältnis soll mindestens eins zu zwei für Breite zur Höhe sein, besser eins zu drei.

Holz- und Metallzeichen maximal 1,20 m hoch, liegende Grabzeichen maximal 0,50 m mal 0,40 m, Neigung höchstens 5%; die Platten müssen in den Erdboden eingefüttert sein und dürfen nicht aufgelegt werden.

(2) Bei zwei und mehrstelligen Wahlgräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden.

Kreuze maximal 1,20 m hoch

Stelen maximal 1,20 m hoch

Mindeststärke 0.18 m

Das Maßverhältnis soll mindestens eins zu zwei für Breite zur Höhe sein, besser eins zu drei. Holz- und Metallgrabzeichen maximal 1,40 m hoch. Liegende Grabzeichen maximal 1,00 m mal 0,60 m. Mindeststarke 0,18 m.

- (3) Bei Kindergräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden. Aufrechte Zeichen maximal 0,80 m hoch, Mindeststärke 0,14 m. Das Maßverhältnis soll mindestens eins zu zwei für Breite zur Höhe sein, besser eins zu drei. Liegeplatten 0,35 m mal 0,40 m. Mindeststärke 0,14 m.
- (4) Für Urnenreihengräber sollten nur liegende Platten Verwendung finden. Hierfür gilt als Einheitsmaß 0,40 m mal 0,40 m bei einer Höhe der Hinterkante von 0,15 m.
- (5) Für Urnenwahlgrabstätten sind zugelassen: Aufrechte, körperhafte Steinzeichen auf quadratischem Grundriss Seitenlänge ca. 0,40 m und Steinsäulen bis zur Höhe von 0,80 m, diese sind in der Mitte der quadratischen Grabfläche aufzustellen, Holz und Metallzeichen bis zur Höhe von

- 1,00 m und liegende Platten, maximal der quadratischen Grabgröße entsprechend.
- (6) Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 19 Abs. 3 der Friedhofssatzung.
- (7) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maßnahmen zulassen. Dies setzt einen schriftlichen Antrag und eine fachliche Prüfung voraus. Zu den Ausnahmen gehören u. a. Grabgestaltungen für Ehrengrabstätten.

§ 6 Bepflanzungsvorschriften

- (1) In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen des § 21 der Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gilt:
- a) Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens vier Fünftel der Grabstätte überdeckt. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenliste des § 7 zu entnehmen. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabflächen mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht gestattet.
- b) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
- c) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- d) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Verstößen gegen § 6 Abs. 2 Buchstabe k) der Friedhofssatzung unpassende Gefäße zu entfernen.
- Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung trägt für eigene Ruheplätze Sorge.

§ 7 Pflanzenliste

- (1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:
- a) für sonnige Lagen

Cotoneaster dammeri Zwergmispel Dryas octopetala Silberwurzel

Evonymus fortunei vegetus Kriechender Spindelbaum Acaena microphylla Stachelnüsschen

Antennaria dioica tomentosa
Sagina subulata
Sedum acre
Sedum spurium und Formen

Katzenpfötchen
Sternmoos
Mauerpfeffer
Fette Henne, Fettkraut

Thymus serphyllum Thymian

b) für schattige Lagen

Hedera helix Efeu

Pachysandra terminalis Ausdauernder Dickmantel

Vinca minor Immergrün
Ajuga reptans Günsel
Cotula squalida Fliedermoos
Lysimachia nummularia Pfennigkraut
Waldsteinia ternata Waldsteinie

(2) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.

§ 8 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen eine dafür besonders ausgewiesene Fläche zur Verfügung. Weitere Einzelheiten kann der Friedhofsträger festlegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom ... und tritt am ... in Kraft.

Friedhofsträger:

Ort, den

D.S. Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindekirchenrat*

Kirchenälteste/r

Musterordnung über das Erheben von Kasualgebühren

Das Kirchenamt der Föderation der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland gibt nachstehend die am 7. Juni 2005 vom Kollegium des Kirchenamtes beschlossene Musterordnung über das Erheben von Kasualgebühren bekannt. Sie ist von den Kirchgemeinden/Kirchengemeinden des Kirchengebietes der EKM anzuwenden, die beschlossen haben, eine Gebühr zu erheben, wenn eine Kasualie außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeit erbeten oder eine Nutzung von Räumen bzw. Grundstücken mit oder ohne Beteiligung der Kirchgemeinde/Kirchengemeinde außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeit veranlasst wird bzw. eine Leistung, die im Zusammenhang mit einer Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken steht, durch die Kirchgemeinde/Kirchengemeinde zu erbringen ist.

Eisenach/Magdeburg, den 7. Juni 2005 Dr. Hans-Peter Hübner (5101) Oberkirchenrat

Musterordnung über das Erheben von Kasualgebühren

Kasualgebührenordnung

Vom ...

Der Gemeindekirchenrat ... hat in seiner Sitzung vom ... die nachstehende Kasualgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Verkündigendes und seelsorgerliches Handeln gehören zum unmittelbaren Auftrag der Kirchgemeinden/Kirchengemeinden* in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und geschehen neben den allgemeinen Gottesdiensten auch bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen oder ähnlichen Anlässen (Kasualien). Dieses Handeln (gottesdienstliches Handeln) ist somit öffentliche Verkündigung des Evangeliums.

Für gottesdienstliches Handeln wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben.

(2) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken bzw. bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kirchgemeinde aus Anlass einer Kasualie, durch die für die Kirchgemeinde zusätzliche Aufwendungen entstehen, werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Ordnung erhoben, soweit solche nicht bereits nach einer anderen Gebührenordnung erhoben worden sind. Gleiches gilt für Anlässe, die ohne Beteiligung der Kirchgemeinde/Kirchengemeinde* in deren Räumen oder auf deren Grundstücken stattfinden.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten ist:
- a) wer eine außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten abzuhaltende Kasualie erbittet,
- b) wer eine Nutzung von Räumen oder Grundstücken mit oder ohne Beteiligung der Kirchgemeinde/Kirchengemeinde* außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten veranlasst,
- c) oder für wen die Kirchgemeinde/Kirchengemeinde* eine Leistung, die im Zusammenhang mit einer Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken nach Buchstabe a) und b) steht, erbringt.
- (2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch, wer sich gegenüber der Kirchgemeinde/Kirchengemeinde* schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beantragung der Kasualie, der Inanspruchnahme einer Leistung der Kirchgemeinde oder bei der Beantragung einer Benutzung von Räumen oder Grundstücken der Kirchgemeinde/Kirchengemeinde*.
- (2) Die Kosten werden durch Bescheid erhoben und sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (3) Die Kirchgemeinde/Kirchengemeinde* kann die Benutzung von Räumen und Grundstücken oder die Inanspruchnahme von Leistungen verweigern, wenn erwartet werden muss, dass Kosten nicht entrichtet und entsprechende Sicherheiten auch nicht geleistet werden können.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

- (1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Sind der Kirchgemeinde/Kirchengemeinde* im Zusammenhang mit einer beantragten Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken zusätzliche Aufwendungen entstanden, ohne dass die Kasualie stattfindet oder der Anlass wahrgenommen wird, so sind die entstandenen Aufwendungen in voller Höhe zu erstatten. Bereits gezahlte

^{*} Nicht zutreffendes bitte streichen

Kosten werden nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt. Absatz 1 bleibt davon unberührt.

§ 5 Veranstaltungen ohne Beteiligung der Kirchgemeinde/Kirchengemeinde

Die Nutzung kirchlicher Räume oder Grundstücke bedarf in jedem Einzelfall einer Entscheidung des Gemeindekirchenrates. Die Nutzung kann versagt werden, wenn sie im Widerspruch zur Widmung des Raumes oder des Grundstückes steht. Insbesondere ist die Benutzung zu versagen, wenn eine Veranstaltung

- a) von einer Gruppe getragen wird, die in Wort und Schrift sich gegen die Kirche und den christlichen Glauben wendet,
- Anlass zu der Vermutung gibt, dass gegen die Würde des Menschen und gegen die Toleranz verstoßen wird,
- c) durch die Benutzung des Raumes der Anschein eines religiösen Charakters von nichtkirchlichen Handlungen erzeugt wird (z. B. Übergabe von Orden, Fahnenweihen o. ä.),
- d) primär den Charakter von Werbeveranstaltungen trägt.

§ 6 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen einen Bescheid der Kirchgemeinde/Kirchengemeinde* auf Grund dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei der Kirchgemeinde/Kirchengemeinde* einzulegen.
- (2) Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, so ist der Vorgang an das Kreiskirchenamt/an den Kreiskirchenrat zur endgültigen Entscheidung weiter zu reichen.
- (3) Das Einlegen eines Widerspruchs hemmt nicht die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Kostenbetrages.

§ 7 Kosten

(1) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten wird ein

- pauschalisierter Aufwendungsersatz erhoben:
 a) für Taufen, Trauungen, Ehejubiläen und Jubelkonfirmationen €
 b) für Bestattungen und damit im Zusammenhang
 stehende Gedenkfeiern €
 c) für andere Anlässe €
 (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen sind folgende
 Auslagen zu erstatten:
 a) für den Strombezug durch Beleuchtung, Läuten
 und Orgelspielen €
- c) für das Stellen eines Kreuzträgers
 d) für das Stellen eines Organisten außerhalb seiner Arbeitszeit
 e) für entstandene Fahrtkosten von auswärtigen Mitwirkenden

.....€

- f) für das Ausschmücken eines Raumes g) für das Reinigen des Raumes € h) für sonstige entstandenen Unkosten €
- (3) Leistungen von Dritten sind nur zu erstatten, wenn entsprechende Kosten der Kirchgemeinde/Kirchengemeinde* in Rechnung gestellt worden sind.

für das Heizen des Raumes

§ 8 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Kasualgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Kasualgebührenfestlegungen außer Kraft.

Ort, den

D.S. Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindekirchenrates*

Kirchenälteste/r

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Kreiskirchenamt/
Kirchliches
Verwaltungsamt* ...

Der Vorstand des Kreiskirchenamtes/
Der Leiter/die Leiterin
des Kirchl. Verwaltungsamtes* ...

Ort, den

D.S.

Kreiskirchenrat/Amtsleiter/in*

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September/8. Oktober 1997 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 16. April 2005

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 18. März 2005 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September/8. Oktober 1997 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

^{*} Nicht zutreffendes bitte streichen

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 3. Tagung vom 15. bis 16. April 2005 am 16. April 2005 beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September/8. Oktober 1997 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erst in Kraft tritt, sobald die sächsische Landessynode das Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung beschlossen hat.

Magdeburg, den 16. April 2005 (0421)

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Axel Noack Bischof

Anlage

Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September/8. Oktober 1997 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch die Kirchenleitung

und

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, vertreten durch das Landeskirchenamt

schließen zur Änderung der Vereinbarung vom 30. September/8. Oktober 1997 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (ABI. EKKPS 1997 S. 209/ABI. Ev. LKS 1997 S. A 240) die folgende Vereinbarung:

I.

In § 2 der Vereinbarung erhalten die Absätze 1, 3 und 4 folgende Fassung:

- "(1) Gehört die erwählte Kirchengemeinde zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, so entscheidet auf schriftlich zu begründenden Antrag des Gemeindeglieds der Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde. Dieser hat den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Er soll seine Entscheidung nicht gegen die eingeholte Stellungnahme treffen.
- (3) Im Falle einer Entscheidung durch den Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde nach Absatz 1 ist die Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und der

Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes können gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Widerspruch beim Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, so ist er dem zuständigen Bezirkskirchenamt vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig.

(4) Im Falle einer Entscheidung durch den Gemeindekirchenrat der erwählten Kirchengemeinde nach Absatz 2 ist die Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes können gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Sie ist an das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zu richten. Dieses entscheidet endgültig."

II.

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Seiten im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

Magdeburg, den 18. März 2005 Evangelische Kirche

der Kirchenprovinz Sachsen

Die Kirchenleitung

L.S. Axel Noack

Dresden, den 12. April 2005 Evangelisch-Lutherische

Landeskirche Sachsens Das Landeskirchenamt

L.S. Hofmannn

Satzung für die Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle/Saale

Vom 30. April 2004 (ABI. 2005 S. 260)

Gemäß §§ 1, 5 und 6 des Kirchengesetzes über die Einrichtung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik, Halle vom 1. Januar 1995 (ABI EKKPS 1994 S. 165) erläßt die Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle die Satzung, die das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz am 30. März 2004 genehmigt hat.

§ 1 Rechtsstatus

Die Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle/ Saale ist eine nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt anerkannte Hochschule in freier Trägerschaft. Träger ist die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Die Hochschule ist kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz der Hochschule ist Halle/Saale. Die Hochschule führt die Tradition der Evangelischen Kirchenmusikschule der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen weiter.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Ausbildung

Die Ausbildung an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle/Saale geschieht auf der Grundlage des Verkündigungsauftrages der Kirche. Die Hochschule vermittelt durch Theorie und Praxis die Fähigkeiten, die zum Beruf des Kirchenmusikers nötig sind. Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage einer Studien- und Prüfungsordnung basierend auf der durch die Kultusministerkonferenz im Jahre 1991 bestätigten "Rahmenordnung für die Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern".

§ 3 Mitglieder der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind der Rektor, die Hochschuldozenten, die Lehrbeauftragten, die Mitarbeiter und die Studierenden.
- (2) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet:
- die ihnen übertragenen fachlichen Aufgaben wahrzunehmen, sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen,
- an der Selbstverwaltung mitzuwirken und in der Hochschule Funktionen zu übernehmen.

§ 4 Hochschuldozenten und Lehrbeauftragte

- (1) Die Gruppe der Hochschullehrer (künstlerisches und wissenschaftliches Personal) setzt sich zusammen aus den Hochschuldozenten und Lehrbeauftragten. Aus der Gruppe der Hochschuldozenten werden die Fachgruppensprecher ausgewählt. Sie werden durch den Senat und mit Abstimmung der Fachgruppe eingesetzt.
- (2) Zum wissenschaftlichen Personal gehören die Hochschullehrer im Bereich Musikwissenschaft und Theologie. Die theologischen Hochschullehrer sollten die Studierenden seelsorgerlich begleiten und ihnen Anregungen für die Gestaltung des geistlichen Lebens der Schule geben.
- (3) Auf das künstlerische und wissenschaftliche Personal finden die Einstellungsvoraussetzungen für das nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vergleichbare Personal entsprechende Anwendung.
- (4) Das künstlerische und wissenschaftliche Personal versieht seine Lehrtätigkeit nach Maßgabe des jeweiligen Dienstauftrages in eigener künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Verantwortung. Es ist dem Auftrag und den Ordnungen der Kirche verpflichtet.
- (5) Die Hochschuldozenten werden auf Vorschlag des Senats, nach Anhörung des Dozentenkollegiums und des Kuratoriums von der Kirchenleitung berufen. Die Lehrbeauftragten im künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich werden vom Senat im Rahmen des Haushaltsplanes bestellt. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 109 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 5 Die Studierenden

(1) Zum Studium an der Hochschule kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach den gültigen Gesetzen des Landes Sachsen-Anhalt und nach den Bedingungen der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt.

(2) Zur Wahrung schulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen können die Studenten einer Studentenschaft angehören.

§ 6 Organe der Hochschule

Organe der Hochschule sind

- der Senat,
- das Rektorat,
- das Kuratorium.

§ 7 Der Senat

- (1) Dem Senat gehören an:
- die Mitglieder des Rektorats mit dem Rektor als Vorsitzenden,
- vier Mitglieder der Hochschule aus dem Bereich der Hochschuldozenten.
- zwei Lehrbeauftragte,
- zwei Vertreter der Studierenden mit einem Stimmrecht,
- ein Mitarbeiter der Hochschule.
- (2) Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Hochschule entsprechend dem Hochschulgesetz. Die Wahl des Senates erfolgt nach Maßgabe des § 5 der Hochschulwahlordnung für die in Anstrich 2 bis 4 genannten Gruppen. Die Amtszeit der studentischen Vertreter beträgt ein Jahr, die der Lehrbeauftragten zwei Jahre, die der Dozenten und Mitarbeiter vier Jahre gemäß § 77 Abs. 6 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen Anhalt.

§ 8 Das Rektorat

- (1) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es wird gebildet aus dem Rektor und dem Prorektor.
- (2) Der Prorektor wird vom Senat auf Vorschlag der Hochschullehrer auf die Dauer von vier Jahren aus der Reihe der Hochschuldozenten gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.
- (3) Auf Vorschlag des Rektors legt das Rektorat für seine Mitglieder bestimmte Geschäftsbereiche fest, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Das Rektorat legt fest, wie sich der Rektor und der Prorektor in ihrem Geschäftsbereich und als Mitglieder kraft Amtes in den Organen gegenseitig vertreten. (vergleiche § 79 Abs. 2)

§ 9 Der Rektor

(1) Der Rektor vertritt die Hochschule. Er sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Rektorats und des Senats. Er übt das Hausrecht aus und ist für die Wahrnehmung der Ordnung an der Hochschule verantwortlich.

Der Rektor übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter mit Ausnahme der Hochschuldozenten aus.

(2) Der Rektor wird auf Vorschlag des Senats, nach Anhörung des Dozentenkollegiums und des Kuratoriums, durch die Kirchenleitung für vier Jahre berufen. Er soll Kirchenmusiker sein. Eine erneute Berufung ist möglich.

§ 10 Der Prorektor

Der Prorektor wird aus dem Kreise der Hochschuldozenten gewählt. Für die Wahl des Prorektors hat der Rektor das Vorschlagsrecht gegenüber dem Senat. Die Amtszeit des Prorektors endet in der Regel mit dem Amt des Rektors. Der Prorektor kann während seiner Amtszeit kein anderes Wahlamt in Organen der Fachbereiche wahrnehmen. (vergleiche § 81)

§ 11 Das Kuratorium

- (1) Als beratendes Organ für die Hochschule wird gemäß Kirchengesetz über die Errichtung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle/Saale ein Kuratorium gebildet.
- (2) Das Kuratorium berät die Hochschule in Fragen der Gestaltung des künstlerischen Profils, der Ausbildung, der Öffentlichkeitsarbeit und des Lebens der Hochschule. Es wirkt daran mit, dass die Hochschule ihren Auftrag erfüllt und die Zielsetzung der Hochschule gewahrt wird.
- (3) Im Kuratorium arbeiten Vertreter des Trägers, der Hochschule, der künstlerischen und der kulturpolitischen Öffentlichkeit zusammen. Es besteht aus zwölf Mitgliedern, die von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen berufen werden.
- (4) Ein Drittel der Mitglieder wird auf Vorschlag des Senats der Hochschule berufen, darunter befindet sich der Sprecher der Studentenschaft. Zusätzlich zu diesem Drittel gehören der Rektor der Hochschule und der Landeskirchenmusikwart der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen dem Kuratorium qua Amt an. Letzterer führt den Vorsitz im Kuratorium.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen einer der Mitgliedskirchen in der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen (ACK) angehören.

§ 12 Der Studentenrat

- (1) Zu ihrer Vertretung wählen die Mitglieder der Studentenschaft der Hochschule den Studentenrat. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Semestern gewählt werden. Diese fünf Mitglieder wählen einen Sprecher, der auch dem Kuratorium angehört. Die studentischen Vertreter für den Senat werden von der gesamten Studentenschaft gewählt
- (2) Der Studentenrat beruft die Studentenversammlung ein, der alle Studierenden angehören. Die Studentenversammlung berät über allgemeine Angelegenheiten der Hochschule.

§ 13 Die Mitarbeiter

Zu den Mitarbeitern zählen alle in der Dienstleistungsbereichen Verwaltung, Finanzen, Bibliothek, Wirtschaft und Gebäude/Anlagen tätigen Angestellten und Hilfskräfte.

§ 14 Der Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Angehörige der Hochschule hin.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Der Gleichstellungsbeauftragte wird aus dem Kreise der Hochschullehrer und Mitarbeiter für vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Der Behindertenbeauftragte

Entsprechend § 84 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist vom Senat ein Behindertenbeauftragter zu bestellen.

§ 16 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 17 Schlußbestimmung

- (1) Änderungen dieser Satzung werden vom Senat der Hochschule beschlossen und vom Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen genehmigt.
- (2) Die Satzung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Die vorläufige Satzung vom 31. Januar 1995 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Magdeburg, den 30. April 2004

Konsistorium Bri der Evangelischen Kirche Ko der Kirchenprovinz Sachsen

Brigitte Andrae Konsistorialpräsidentin

Errichtung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Errichtung von Stellen.

Magdeburg, den 14. Juli 2005 (3455)

Dr. Christian Frühwald Oberkirchenrat

Errichtung einer Stelle

Folgende Kreisgemeindepädagogenstelle wurde durch Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Halberstadt mit Zustimmung des Kirchenamtes mit Wirkung vom 1. August 2004 errichtet:

Kreisgemeindepädagogenstelle mit dem Dienstsitz in Halberstadt

2. Personalnachrichten

Übertragen wurde:

dem **Pfarrer Stephan Dorgerloh** aus Wittenberg die II. Provinzialpfarrstelle bei der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt mit Wirkung vom 1. Juli 2005.

der Gemeindepädagogin **Ulrike Rotermund-Flade** aus Güssefeld, Kirchenkreis Salzwedel, die II. Kreisgemeinde-

pädagogenstelle des Kirchenkreises Elbe-Fläming mit Wirkung vom 16. August 2005.

In den Ruhestand:

der **Pfarrer Eberhard Prösch** aus Dingelstädt, zuvor beauftragt mit pfarramtlichen Diensten in der Pfarrstelle Dingelstädt und mit anderen Diensten im Kirchenkreis Mühlhausen, am 1. Mai 2005.

Heimgerufen wurde:

der **Pfarrer i.R. Helmut Böhm,** geboren am 5. August 1927 in Danzig-Langfuhr, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Magdeburgerforth, Kirchenkreis Elbe-Fläming, gestorben am 19. Juni 2005 in Burg.

der Konsistorialpräsident i.R. Dr. Hartmut Johnsen, geboren am 17. Oktober 1930 in Lübeck, zuletzt Konsistorialpräsident der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, gestorben am 12. Juli 2005 in Gauting bei München.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Muster einer Dienstanweisung für Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen

Nachstehend veröffentlichen wir das durch das Kollegium am 24. Mai 2005 bestätigte überarbeitete Muster für Dienstanweisungen für ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Dieses überarbeitete Muster einer Dienstanweisung ersetzt das Muster für Dienstanweisungen für ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, das mit der Rundverfügung 08/97 vom 31. Januar 1997 bekannt gegeben wurde. Die hier beigefügte Orientierungshilfe aus o. g. Rundverfügung bleibt bestehen. Gleichzeitig verweisen wir auch auf unsere Ausführungen zur Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer nebst Orientierungshilfe, Anlagen zur Orientierungshilfe und Erläuterungen zur Erarbeitung von Dienstanweisungen für Gemeindepfarrstellen (siehe Rechtssammlung EKKPS Leitziffer 409).

Die Umsetzung der Anwendung dieser neuen Fassung ist in den Kirchenkreisen bis zum 31. Dezember 2005 abzuschließen. Bestehende Dienstanweisungen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in die neue Form (Ergänzung) überführt worden sind, verlieren mit Wirkung vom 1. Januar 2006 ihre Gültigkeit.

Magdeburg, den 15 Juli 2005 (3400)

Dr. Christian Frühwald Oberkirchenrat

Muster Dienstanweisung

Für Gemeindepädagoge/Gemeindepädagogin

••

Er/Sie ist in die Gemeindepädagogenstelle	Ihm/Ihr ist die Gemeindepädagogenstelle
Des Kirchenkreises	des Kirchenkreises
Mit Dienstsitz in	mit Dienstsitz in
Entsandt.	übertragen worden.

Er/Sie ist in dieser Gemeindepädagogenstelle

() gemeinsam mit seiner Ehefrau/ihrem Ehemann
() im eingeschränkten Dienst
mit einem Dienstumfang von ... % eines vollen Dienstes

1. Grundlage des Dienstverhältnisses

Gemeindepädagoge/-pädagogin ... ist in ein kirchengesetzlich geregeltes Dienst- und Treueverhältnis, das auf Lebenszeit begründet wurde, berufen worden. Für seine/ihre Dienstpflichten finden die entsprechenden kirchengesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

2. Dienstbereich

beschäftigt.

- 2.1. Er/Sie nimmt den gemeindepädagogischen Dienst (zusammen mit ...)
 In den Gemeinden ...
 In der Region ...Kirchenkreis ...
 wahr (s. 3.1.).
- 2.2. Er/Sie trägt im Rahmen der Artikel 17 und 32 Grundordnung (zusammen mit ...) die Verantwortung für die Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes in der Gemeinde ... bzw. in den Gemeinden ... (s. 3.2.) In dieser Gemeinde/in diesen Gemeinden ist er/sie von Amts wegen Mitglied des Gemeindekirchenrates/der Gemeindekirchenräte. Bei Ehepaaren, die in Stellenteilung tätig sind, kann nur jeweils ein Partner Mitglied des Gemeindekirchenrates/der Gemeindekirchenräte sein.

3. Aufgaben

- 3.1. Aufgaben in der Region bzw. im Kirchenkreis*
- 3.2. pfarramtliche Aufgaben in der Gemeinde/in den Gemeinden*

*Die Aufgaben sind entsprechend der Orientierungshilfe, die als Anlage dem Formular für die Dienstanweisung beiliegt, im Einzelnen aufzuführen. Dazu ist das Formblatt als Anlage zu verwenden.

4. Weitere Dienstpflichten

- 4.1. Teilnahme an Mitarbeitendenkonventen/Pfarrkonventen des Kirchenkreises
- 4.2. Erteilen von Religionsunterricht ... mit ... Wochenstunden.
- 4.3. Wahrnehmung p\u00e4dagogischer und theologischer Fortbildung gem\u00e4\u00df \u00e8 28 Pfarrdienstgesetz nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates, den Mitarbeitern der Region und nach Unterrichtung der Gemeindekirchenr\u00e4te.
- 4.4. Gewährleistung der Vertretung: Für den Fall seiner/ihrer Verhinderung und seines/ihres Urlaubs sorgt der Gemeindepädagoge/die Gemeindepädagogin für die notwendige Vertretung, erforderlichenfalls unter Einbeziehung der Superintendentin/des Superintendenten. Für den gemeindepädagogischen Dienst wird die Vertretung in der Regel von ... im Bereich des pfarramtlichen Auftrages in der Regel von Pfarrer/Pfarrerin ... wahrgenommen.

5. Zusammenarbeit

Er/ Sie arbeitet mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Gemeinde, in der Region, ggf. im Kirchenkreis zusammen.

6. Dienstaufsicht/Fachaufsicht

- 6.1. Der Gemeindepädagoge/Die Gemeindepädagogin ... untersteht der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates.
- 6.2. Die Fachaufsicht liegt dem Schwerpunkt im Arbeitsfeld entsprechend bei (Zutreffendes kennzeichnen):

- □ Referent/in Arbeit mit Kindern und Familien
 □ Referent/in Jugendarbeit
 □ Schulbeauftragten
- 6.2. Die Fachaufsicht für Gemeindepädagogen mit anderer Schwerpunktsetzung unterliegt der Regelung innerhalb des Kirchenkreises im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- 6.3. Für Gemeindepädagogen, die die Funktion der Referentin/des Referenten für Kinder- und Familienarbeit bzw. für Jugendarbeit im Kirchenkreis wahrnehmen, liegt die Fachaufsicht im Kinder- und Jugendpfarramt der Föderation Evangelischer Kirche in Mitteldeutschland.

7. Wahrung des Datengeheimnisses

Er/Sie ist zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD, § 6, (ABI. EKKPS 1994 S. 29) verpflichtet. Er/Sie wird darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dieses Verbot besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

8. Ausübung zusätzlicher Funktionen

- 8.1. Der Kreiskirchenrat und der Gemeindekirchenrat/die Gemeindekirchenräte haben davon Kenntnis genommen, dass der Gemeindepädagoge/die Gemeindepädagogin ... die Aufgabe eines/einer ... im Kirchenkreis wahrnimmt.
- 8.2. Er/Sie wird den Kreiskirchenrat/den Gemeindekirchenrat/die Gemeindekirchenräte und den Beirat der Region von der Übernahme von Wahlfunktionen und weiteren besonderen Aufgaben unterrichten.

9. Überprüfung und Änderung der Dienstanweisung

- 9.1. Über die in dieser Dienstanweisung benannten Aufgaben findet alle zwei Jahre ein Gespräch mit den zuständigen Leitungsgremien ... statt.
- 9.2. Die Dienstanweisung wird nach jeweils vier Jahren überprüft. Änderungen der Dienstanweisung sind dem Kirchenamt zur Kenntnis zu geben.

Ort, Datum ...

Kreiskirchenrat des Kirchenkreises ...

Gemeindekirchenrat ...

Zur Kenntnis genommen: ... Gemeindepädagoge/ Gemeindepädagogin

Zur Kenntnis genommen: ... Fachaufsicht

Zur Kenntnis genommen: ... Kirchenamt der Föderation

Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Zur Kenntnis genommen: ... Kinder- und Jugendpfarramt

der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Orientierungshilfe für die Erstellung einer Dienstanweisung für einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin

 Für die Aufstellungen unter Nummer 3.1. und 3.2. der Dienstanweisung sind folgende Aufgabenbereiche (unter Buchstabe A bis C) zu berücksichtigen. Dabei soll die Dienstanweisung, soweit möglich, die Zahl bzw. die Frequenz der aufgeführten Dienste enthalten. Bei der Erstellung der Dienstanweisung sind aus den Aufgabenbereichen Buchstabe A bis C die Dienste auf-

zunehmen, die nach der Beschreibung der Gemeindepädagogenstelle gemäß den Entscheidungen des Kreiskirchenrates ggf. in Abstimmung mit dem Regionalbeirat zu dieser Stelle gehören.

A. Aufgaben, die nach den Festlegungen des Kreiskirchenrates im Kirchenkreis, in der Region bzw. in einzelnen Gemeinden wahrzunehmen sind:

- Kinder- und Konfirmandenarbeit (einschließlich Eltern- und Familienarbeit, Kinder- und Konfirmandenrüstzeiten)
- Sammlung und Begleitung von Jugendlichen (einschließlich Jugendrüsten, Camps, Fahrten)
- 3. Erwachsenenbildung und Erwachsenenkatechumenat
- 4. Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Älteste, Lektoren, Hauskreisleiter, Besuchsdienst, Leiter von Gemeindegruppen)
- Aufgaben der Koordination für gemeindliche und öffentliche Kinder- und Jugendarbeit, Religionsunterricht und Schule (vgl. auch § 12 Abs. 2 der Vorläufigen Richtlinie für die Erstellung von Dienstanweisungen im gemeindepädagogischen Dienst – privatrechtliches Dienstverhältnis – ABI. EKKPS 1995 S. 79).

B. Aufgaben in einem Gemeindebereich

- Gottesdienste und Andachten (einschließlich Kinderund Familiengottesdienste)
- Kasualien (Taufen, Trauungen, Trauerfeiern einschließlich begleitender Seelsorge, persönliche Jubiläen)
- 8. Hausbesuche (Kontakt-, Kranken-, Seelsorgebesuche)
- Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates und Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe der Festlegungen des Kreiskirchenrates und des Gemeindekirchenrates

C. Weitere Aufgaben

Pfarrer/Pfarrerin ...)

- Planung und Durchführung von missionarischen Aktionen, Gemeindefesten, Jubiläumsveranstaltungen, Touristenangeboten usw.
- 11. Öffentlichkeitsarbeit (Mitteilungsblatt, Zeitungsberichte, Schaukastendienst)
- 12. Ökumenische Kontakte und Projekte
- 2. Wo erforderlich, ist die Zusammenarbeit mit anderen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen (vgl. Dienstanweisung Nummer 5) für einzelne Aufgabenbereiche aufzuführen. Ebenso ist gegebenenfalls aufzuführen, ob auf Grund des regionalen Arbeitskonzeptes im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des pfarramtlichen Dienstes (vgl. Dienstanweisung Nummer 2.2) Aufgaben regelmäßig von einem Pfarrer/einer Pfarrerin wahrgenommen werden.

 (Mögliche Formulierung: Folgende Aufgaben im unter 2.2 bezeichneten Bereich werden wahrgenommen von
- 3. Die Dienstanweisung kann um eine Angabe zum Prozentanteil der unter Nummer 3 der Dienstanweisung aufgeführten Aufgaben am gesamten Dienst des Gemeindepädagogen/der Gemeindepädagogin in folgender Weise ergänzt werden:

Der Dienstumfang der unter 3.1 beschriebenen Dienste umfasst ca. ... % des gesamten Dienstes.

Der Dienstumfang der unter 3.2 beschriebenen Dienste umfasst ca. ... % des gesamten Dienstes. Die Aufgaben gemäß 3.2 sollen 25 % des gesamten Dienstes nicht überschreiten.

- 4. Sofern ein Gemeindepädagoge/eine Gemeindepädagogin im eingeschränkten Dienst gemäß § 67 PfDG beschäftigt ist, gibt es folgende Möglichkeiten der Gestaltung des Dienstes, auf die in der Dienstanweisung entsprechend hinzuweisen ist:
 - Der eingeschränkte Dienstumfang kann darin zum Ausdruck kommen, dass die Aufgaben, die gemäß dieser Orientierungshilfe in Nummer 3.1 und 3.2 der Dienstanweisung aufzuführen sind, in einem entsprechend geringeren Umfang wahrgenommen werden.
 - Es kann in der Dienstanweisung festgelegt werden, dass bestimmte Zeiten dienstfrei gehalten werden. Das können bestimmte Stunden oder ganze Tage sein. Bei

der Festlegung ist davon auszugehen, dass voller Dienst eines Gemeindepädagogen/einer Gemeindepädagogin sechs Arbeitstage umfasst. Wird der eingeschränkte Dienst in dieser Weise gestaltet, ist gegebenenfalls eine Vertretung für Dringlichkeitsfälle vorgesehen.

Zur Bemessung des Arbeitsumfanges für die einzelnen Aufgaben kann im Kirchenkreis der jeweilige Durchschnittswert bei vollem Dienst erfasst und zugrundegelegt werden. Für die pfarrdienstlichen Aufgaben können auch Zeitansätze zu Hilfe genommen werden, die im Zusammenhang mit der Dienstanweisung für Pfarrer und Pfarrerinnen als Anlage 3 im ABl. EKKPS 1995 S. 90 abgedruckt.

 Die Dienstanweisung muss vor allem in ihrem variablen Bereich regelmäßig überprüft und gegebenenfalls verändert werden.

Ge Na Kii	lage zur Dienstanweisung ordinierter meindepädagogen/innen me: chenkreis: stellungsumfang %		
Au	gabenschwerpunkte	Richtwerte Von 100%	Konkrete Vereinbarung
A.			
1.	Kinder- u. Konfirmandenarbeit (einschl. Eltern- und Familienarbeit, Kinder- und Konfirmanden- rüstzeiten) Begleitung und Seelsorge		
2.	Sammlung und Begleitung von Jugendlichen (einschl. Jugendrüsten, Camps, Fahrten) Seelsorge		
3.	Erwachsenenbildung und Erwachsenenkatechumenat		
4.	Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Älteste, Lektoren, Hauskreisleiter, Besuchsdienst, Leiter von Gemeindegruppen		
5.	Aufgaben der Koordination für gemeindliche und öffentliche Kinder- und Jugendarbeit, Religions- unterricht und Familienarbeit, sowie Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (mind. 10%)		
6.	Mitarbeit bei Aktionen auf Propstei- und Provinzialebene, Fördemittelgewinnung		
В.			
7.	Gottesdienste und Andachten (einschl. Kinder- und Familiengottesdienste)		
8.	Kasualien (Taufen, Trauungen, pers. Jubiläen, Trauerfeiern einschl. begleitender Seelsorge)		
9.	Seelsorgebesuche (Haus-, Kranken-, Kontaktbesuche)		
10.	Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates und Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe der Festlegungen des Kreiskirchenrates und des Gemeindekirchenrates		

С	
11. Konzeptionelle Arbeit, Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung, Evaluation und Supervision, Entwicklung neuer Arbeitsansätze	
12. Planung und Durchführung von missionarischen Aktionen, Gemeindefesten, Jubiläumsveranstaltungen, Touristenangeboten, spirituelle Angeboten	
13. Öffentlichkeitsarbeit (Mitteilungsblatt, öffentliche Medien, Schaukasten	
14. Ökumenische Kontakte und Projekte	
15. Mentorentätigkeit, Mitarbeiter- und Fachkonvente	

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel/ Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Großtreben-Dautzschen, Kirchenkreis Wittenberg, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift "Evang. Kirchengemeinde Großtreben-Dautzschen" eingeführt.



Die bisherigen Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Großtreben-Dautzschen, Kirchenkreis Wittenberg, mit der Umschrift "Evangelische Kirchengemeinde Großtreben" und "Evangelische Kirchengemeinde Dautzschen" werden außer Geltung gesetzt.

Magdeburg, den 21. Juni 2005 (5165)

Michael Madjera Oberkonsistorialrat

2. Die Evangelische Kirchengemeinde Weßnig, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift "Evangelische Kirchengemeinde Weßnig" eingeführt.



Magdeburg, den 14. Juli 2005 (5165)

Michael Madjera Oberkonsistorialrat

Provinzsächsischer Pfarrtag 14. September 2005

Der Pfarrverein und die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen laden ein zum diesjährigen

> PROVINZSÄCHSISCHEN PFARRTAG am 14. September 2005 in Bad Lauchstädt im Hotel "Lindenhof" (Lindenstraße 21)

Programm:

9.30 Uhr Stehkaffee

10.00 bis 12.00 Uhr Referat und Aussprache: Der Präses

der Synode der EKM, Steffen Herbst referiert zum Thema "Entwicklung der Föderation Evangelischer Kirchen

in Mitteldeutschland"

12.00 Uhr Mittagessen

13.00 bis 14.30 Uhr Mitgliederversammlung des Pfarrvereins

mit Vorstandswahlen (Währenddessen besteht für Nichtmitglieder die Möglichkeit, Bad Lauchstädt zu besichtigen.)

14.30 Uhr Rechenschaftsbericht der Pfarrer-

vertretung

15.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der

Stadtkirche zu Bad Lauchstädt

Für den Pfarrverein und die Pfarrvertretung in der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Irene Schiefke-Taatz

Schriftführerin des Pfarrvereins/Mitglied der Pfarrvertretung

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Verwaltungsanordnung Nr. 1/2005 über die Anlage von Kapitalvermögen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Geldanlagerichtlinien der ELKTh)

Vom 21. Juni 2005

Aufgrund von Artikel 14 Abs. 1 Satz 4 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, §§ 62 Abs. 1, 65 Abs. 4 und 85 des Kirchengesetzes über das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, § 16 Nr. 1 und 5 sowie § 22 des Vermögensverwaltungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und in Ergänzung von § 27 der Vermögensverwaltungsverordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird folgende Änderung und Neuordnung der Geldanlagerichtlinien als Verwaltungsanordnung Nr. 1/2005 über die Anlage von Kapitalvermögen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlassen:

- Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten) ist wirtschaftlich auf der Grundlage einer Liquiditätsplanung zu verwalten.
- Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, soweit es mit seinem Ertrag oder seiner Nutzung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient; es ist wirtschaftlich zu verwalten.
- Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sind höherverzinslich anzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anlage sicher und ertragbringend ist und die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.
- 4. Die Bestände der Rücklagen und Rückstellungen sind sicher und ertragbringend anzulegen. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Dies ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Aktien oder Anteile von Unternehmen erworben werden,
 - a) die nukleare, chemische oder biologische Waffen herstellen.
 - b) die als Marktführer in der Rüstungsproduktion tätig sind oder deren jährlicher Umsatz zu mehr als 20 % im Rüstungsbereich erzielt wird; als Rüstungsbereich gilt derjenige Geschäftsbereich eines Unternehmens, der Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen herstellt (BGBl. 1973, S. 1050 ff.),
 - c) deren Geschäftszweck der Handel mit Kriegswaffen ist.
- 5. Als Anlageformen sind zulässig:
- 5.1. Termingelder (Festgelder, Tagesgelder), Spareinlagen (mit gesetzlicher Kündigungsfrist oder Sondervereinbarung), Sparbriefe (Namenspapiere) und Bausparverträge in Euro bei folgenden inländischen Kreditinstituten bzw. deren Filialen im Ausland:

- a) dem Sparkassenverband angehörenden Kreditinstituten,
- b) dem genossenschaftlichen Raiffeisen- und Volksbankenverband angehörenden Kreditinstituten,
- c) den großen Geschäftsbanken,
- d) der Postbank,
- e) den Bausparkassen (öffentliche oder im Verband der Raiffeisen- und Genossenschaftsbanken und der großen Geschäftsbanken),
- f) sonstigen Banken, die einem Sicherungsfonds angeschlossen sind.
- 5.2. Festverzinsliche Wertpapiere (Schuldverschreibungen), variabel verzinsliche Wertpapiere (Floating Rate Notes) und abgezinste Wertpapiere in Euro
 - a) von Bund, Ländern, Kommunen und den Sondervermögen des Bundes (öffentliche Wertpapiere, z. B. Schatzanweisungen/Kassenobligationen, Bundesobligationen, Landesobligationen, Anleihen, Schuldbuchforderungen, unverzinsliche Schatzanweisungen, Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze, Floater, Anlagen mit Kapitalgarantie),
 - b) von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und Realkreditinstituten (z. B. Kassenobligationen, Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, öffentliche Pfandbriefe bzw. Kommunalobligationen, Rentenschuldverschreibungen, Landwirtschaftsbriefe),
 - c) von großen Geschäftsbanken und Genossenschaftsbanken (z. B. Inhaberschuldverschreibungen, Kassenobligationen),
 - d) von privaten Hypothekenbanken (z. B. Pfandbriefe, öffentliche Pfandbriefe bzw. Kommunalobligationen) im Inland.

Geldanlagen nach Nr. 5.2. können im Wege der Wertpapierleihe an die in Nr. 5.1. genannten Institute vergeben werden.

- 5.3. Anteile an Investmentfonds, Genussscheinfonds und Corporate Bonds von inländischen Investmentgesellschaften, die überwiegend in Rentenpapieren investiert sind, die auf Euro lauten.
- 5.4. Vermögensverwaltung durch die in Nr. 5.1. genannten Kreditinstitute, soweit die Geldanlage überwiegend (mehr als 50 %) in Rentenpapieren erfolgt, die auf Euro lauten.
- 5.5. Erwerb von Geschäftsanteilen, stillen Beteiligungen und Genussscheinen bei kirchlichen Genossenschaftsbanken.
- 5.6. Sonstige Geldanlagen sind bei den in Nr. 5.1. genannten Kreditinstituten im Umfang von 10 % der Geldanlagen möglich.
- 6. Das Kollegium kann andere Anlageformen zulassen.
- 7. Diese Verwaltungsanordnung gilt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen. Für Kirchenkreise und Kirchgemeinden gilt sie mit der Maßgabe, dass Geldanlagen nur nach den Nr. 5.1. und 5.2. a) und b) zugelassen sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht.
- Die Verwaltungsanordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bestehende Abweichungen können im Einzelfall auf Antrag von der kirchlichen Aufsicht genehmigt werden.

Eisenach, den 21. Juni 2005 (7411-01/02)

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner Oberkirchenrat

2. Personalnachrichten

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt



Der Beschaffungs- und Prozess-Optimierer für Kirche und Sozialwirtschaft



Renault Modus 1.2 Authentique

8.476 €*

zzgl. MwSt.und Überführung

elektrische Fensterheber vorne, Zentralverriegelung mit Funkfernbedienung, "Show me Home"-Funktion, Lenkrad höhenverstellbar, Gepäckraumabdeckung, u.v.a.m., nur für Einrichtungen



Chevrolet Matiz 1,0I Motor, 49 KW (67 PS),

zzgl. MwSt., Fracht/Zulassung

Metallic-Lackierung, ABS, Servolenkung, Klimaanlage, Wärmeschutzverglasung, elektrische Fensterheber vorne, RDS-CD-Radio, Zentralverriegelung, 3 Jahre Werksgarantie bundesweite Lieferung an Einrichtungen und Mitarbeiter. (Bezug ausschließlich über OpelDello in Hamburg)

11.845 €*

zzgl. MwSt.und Überführung



XSARA Picasso 1,6 Confort

70 kW (95 PS), mit dienstlicher Nutzung des Fahrzeugs.1. Platz in der Pannenstatistik seiner Klasse! inkl. Klimaalage, umfassendes E-Paket und CD-Radio

Informieren Sie sich über die Sondernachlässe im Internet: www.kirchenshop.de, bei Frau Ankele: 0431/66324724 oder senden Sie Ihre Anfrage per E-Mail an: Nicole.Ankele@hkd.de.

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Herzog-Friedrich-Str. 45 - 24103 Kiel

Telefon 04 31/66 32-47 01 Fax 04 31/66 32-47 47 info@hkd.de

(HKD) www.hkd.de

www.kirchenshop.de

* Solange Vorrat reicht